

50. Darf die Wahl des Ortes, wo sich ein approbierter Arzt niederlassen will, durch Vertrag nicht beschränkt werden, auch nicht im ideellen und materiellen Interesse der gesamten Ärzteschaft Deutschlands?

B.G.B. § 138 Abs. 1.

III. Zivilsenat. Urt. v. 24. März 1908 i. S. Dr. med. M. (Bekl.)
w. den Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen in Leipzig (Kl.). Rep. III. 416/07.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Revision des Beklagten ist stattgegeben, aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Durch Vertrag vom 25. Oktober 1904 hat sich der Beklagte gegen eine Abfindungssumme von 15750 *M* auf Ehrenwort und bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 6000 *M* für den Zuwiderhandlungsfall verpflichtet, „innerhalb der nächsten zehn Jahre, d. h. vom 25. Oktober 1904 bis zum 25. Oktober 1914, ohne vorherige Genehmigung des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes (des Klägers) weder

- a) an einem anderen Orte des Deutschen Reiches, als seinem derzeitigen Wohnsitz, sich als praktischer Arzt niederzulassen;
- b) an seinem jeweiligen Wohnsitz eine Stellung als Arzt bei einer Krankenkasse anzunehmen, solange zwischen dieser und ihren bisherigen Kassenärzten ein Konflikt schwebt, in dem die Kassenärzte von dem Verbandsverbande unterstützt werden;
- c) noch in Köln sich überhaupt niederzulassen.“

Zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages war Köln der Wohnsitz des Beklagten, der sich im Januar 1904 daselbst als praktischer Arzt niedergelassen und die Stellung eines Kassenarztes bei mehreren Krankenkassen übernommen hatte.

Die Vertragsbestimmungen unter a und c sind also allerdings, wie die Revision geltend macht, dem Wortlaute nach widersprechend und ungenau. Nach a sollte dem Beklagten die Niederlassung als praktischer Arzt an seinem derzeitigen Wohnsitz, eben Köln, belassen sein; nach c sollte er sich in Köln ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Klägers überhaupt nicht niederlassen, während Wohnsitz und Niederlassung in Köln bereits vorhanden waren. Der Berufsungsrichter legt jedoch den Vertrag dahin aus, daß mit ihm die Lösung der rechtlichen Beziehungen des Beklagten, soweit sie ihn an Köln banden, und die Beendigung seiner Tätigkeit als Arzt daselbst bezweckt war. Diese Auslegung zeigt einen Verstoß gegen Auslegungsgrundsätze nicht, ist also rein tatsächlich.

Wegen Verletzung des Vertrages ist die Konventionalstrafe von 6000 *M* vom Kläger gefordert und zum Betrage von 4000 *M* zugesprochen. Und zwar handelt es sich lediglich um die Verletzung der Verpflichtung des Beklagten, die Niederlassung in Köln völlig aufzugeben. Diese Verpflichtung soll nach der Auffassung des Berufsungsrichters dadurch verletzt sein, daß der Beklagte, wie er zugestehet, nach dem Vertragschlusse in zwei Fällen fremden Personen, die ihn Rat halber aufgesucht hätten, unentgeltlich, ohne etwas dafür zu fordern oder zu bekommen, Rezepte verschrieben habe. Damit habe er vertragswidrig in den Erwerbssbereich der dem klägerischen Verbandsverbande angehörigen Ärzte in Köln eingegriffen, insofern nicht ausgeschlossen gewesen sei, daß die betreffenden Kranken einen dieser Ärzte um Rat ersucht hätten, daß also einem dieser Ärzte ein Vorteil entgangen sei.

Ob diese Auffassung rechtlich haltbar, ob insbesondere eine genügende Feststellung dahin getroffen ist, daß der Vertragswille sowohl des Beklagten, als des Klägers auch auf ein Verbot solcher gelegentlichen, unentgeltlichen Hilfeleistung und auf einen derartigen Schutz des Erwerbsbereiches der dem klägerischen Verbandsangehörigen Ärzte in Köln ging, bedarf keiner Erörterung. Denn allerdings ist, wie die Revision mit Recht rügt, § 138 Abs. 1 B.G.B. durch Nichtanwendung verletzt.

Im dem Urteile vom 11. Juni 1907 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 66 S. 143 flg.) hat der Senat grundsätzlich ausgesprochen:

„Es ziemt nach allgemeiner Anschauung den Vertretern dieser wissenschaftlichen, staatlich geordneten, den wichtigsten Gemeininteressen dienenden Berufe (den Ärzten und Rechtsanwälten) nicht, der Berufsausübung irgend eine Beschränkung (nach Ort, Zeit oder gegenständlich) aufzuerlegen oder auferlegen zu lassen. Diese Berufe müssen frei sein, kraft der ihnen innewohnenden sittlichen Würde und im öffentlichen Interesse. Es verletzt das öffentliche Interesse unmittelbar, wenn für die Ausübung dieser Berufe private Monopole irgendwelcher Art geschaffen, und diese der Allgemeinheit gewidmeten Funktionen in privatem Interesse und zu privatem Nutzen irgend gehemmt und gebunden werden.“

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hält diese Grundsätze vorliegend für unanwendbar, weil es sich hier nicht um Individualinteressen, nicht um selbstsüchtige Motive handle, sondern der Kläger solidarische, ideale Zwecke der gesamten deutschen Ärzte verfolge, und weil bei Anwendung des § 138 Abs. 1 B.G.B. auf den vorliegenden Vertrag die Gefahr eintrete, daß der Kläger diese seine Zwecke nicht erreichen könne und völlig lahm gelegt werde. Dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden.

Der Vertrag enthält drei verschiedene Elemente. Ohne vorherige Genehmigung des jeweiligen Vorsitzenden des Klägers soll dem Beklagten verboten sein, 1. an seinem jeweiligen Wohnsitze eine Stelle als Arzt bei einer Krankenkasse anzunehmen während der Dauer eines unter Beteiligung des Klägers bestehenden Konflikts zwischen dieser Kasse und ihren bisherigen Kassenärzten, 2. sich an einem anderen Orte als Köln als praktischer Arzt niederzulassen, 3. in Köln überhaupt eine Niederlassung als praktischer Arzt zu haben. Im

Falle 2 darf die Genehmigung nur versagt werden während der Dauer eines unter Beteiligung des Klägers bestehenden Konflikts zwischen einer Krankenkasse und deren Ärzten; im Falle 1 und 2 gilt der Konflikt erst dann als beigelegt, wenn er vom Vorstande des Verbandes als beigelegt erklärt worden ist.

Der Kläger gibt an, daß er derartige Verträge lediglich im ideellen und materiellen Interesse der gesamten Ärzteschaft Deutschlands schließe. Es darf auch als notorisch zugrunde gelegt werden, daß der Kläger in der Tat die ethische und gesellschaftliche Hebung des Arztstandes auf Grund wirtschaftlicher Besserstellung anstrebt und zu diesem Behufe in erster Linie die Beseitigung der sog. fixierten Krankenkassen-Arztstellen und statt dessen die freie Arztwahl bei den Krankenkassen einführen will. Diesem nächsten Zwecke dient der vorliegende Vertrag. Es ist aber nicht abzusehen, daß dieser nächste Zweck nicht sollte erreicht werden können allein schon durch eine Vertragsverpflichtung, eine sog. fixierte Krankenkassen-Arztstelle überhaupt nicht oder eine Krankenkassen-Arztstelle nicht ohne Genehmigung des Klägers anzunehmen; beides bedeutet im Grunde dasselbe, da der Konflikt zwischen einer Krankenkasse und ihren Kassenärzten im Sinne des Klägers eben erst durch Gewährung der freien Arztwahl beigelegt ist. Eine solche Verpflichtung enthält der oben wiedergegebene Vertragsfall 1. Ein Bruch dieser Verpflichtung steht im jetzigen Rechtsstreite nicht in Frage. Es braucht also nicht näher dargelegt zu werden, daß und warum eine solche, die Freiheit des Arztberufes in ihrem Kern unberührt lassende und nur die juristische Form und den wirtschaftlichen Effekt der Honorierung betreffende Vertragsverpflichtung für rechtsgültig zu erachten ist, und ebenso eine Vertragsstrafe für Nichterfüllung dieser Verpflichtung.

Der Kläger ist weiter gegangen: er hat dem durch diese Verpflichtung und durch die Vertragsstrafe für Nichterfüllung dieser Verpflichtung gebundenen Bellagten noch weiter die Verpflichtung auferlegt, sich ohne Genehmigung des Klägers zehn Jahre lang in Deutschland nicht als praktischer Arzt niederzulassen, weder in Köln, noch an einem anderen Orte. Um den Bruch dieser weiteren Verpflichtung, speziell für Köln, handelt es sich. Der Berufungsrichter meint zutreffend, diese weitere Verpflichtung bezwecke die Sicherung des Klägers gegen erneute Bekämpfung seiner Interessen durch den

Beklagten bei Zwistigkeiten zwischen Ärzten und Krankenkassen. Dieser Sicherungszweck will also der vorausgesetzten Gefahr vorbeugen, daß sich der Beklagte bei Niederlassung als praktischer Arzt an einem Konfliktorte trotz seiner Verpflichtung in betreff einer Krankenkassen-Arztstelle doch den gegnerischen Krankenkassen zu deren Bedingungen zur Verfügung stelle. Es soll der Zuzug einer von den Krankenkassen möglicherweise in ihrem Sinne benutzbaren ärztlichen Arbeitskraft verhindert werden.

Diese Sicherungsmaßregel gleicht entsprechenden Maßnahmen in den Lohnkämpfen der gewerblichen Lohnarbeiter. Wäre der Kläger ein Schutz- und Kampfverein gegen die Krankenkassen als Arbeitgeber im Sinne des § 152 Gew.D., dann würde der Vertrag vom 25. Oktober 1904 eine Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohnbedingungen darstellen. Dann würde der Beklagte nach § 152 Abs. 2 von diesem Vertrage ohne weiteres zurücktreten dürfen, und es würde aus demselben Klage und Einrede überhaupt nicht stattfinden (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 28). Ärzte aber unterstehen in keiner Richtung der Gewerbeordnung, soweit diese es nicht ausdrücklich bestimmt. Sie sind weder Gewerbetreibende, noch gewerbliche Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes. Sie stehen weder zueinander im Verhältnis konkurrierender Gewerbeunternehmer, noch zu dem ärztlicher Hilfe bedürftigen Publikum im Verhältnis von Arbeitern, die Lohn für gewerbliche Arbeit beanspruchen. Nicht alles also, was sittlich erträglich und erlaubt ist, sei's den Gewerbeunternehmern gegeneinander, sei's im Lohnkampfe nach § 152 Gew.D. als Verabredung zwischen selbständigen Gewerbetreibenden einerseits und zwischen gewerblichen Arbeitern anderseits,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 255 flg., Bd. 64 S. 52 flg., Bd. 66 S. 379 flg.,

ist darum auch bei Ärzten sittlich erträglich und erlaubt. Das Urteil dieses Senats vom 11. Juni 1907 hat bereits die Konkurrenzklauel zwischen einzelnen Ärzten für nichtig erklärt. Und auch die hier in Frage stehende Verpflichtung des Beklagten ist nichtig. Es verstößt gegen die sittliche Würde und die öffentlichrechtliche Bedeutung des Arztberufes, daß der Beklagte in der Freiheit der Niederlassung von der Genehmigung des klagenden Verbandes abhängig sein soll, und gar zehn Jahre lang für das Gebiet des ganzen Deutschen Reichs.

Der Kläger hat sich hier in der Wahl des Mittels vergreifen. Gerade weil er den idealen Zweck verfolgt, den ärztlichen Stand ethisch und gesellschaftlich zu heben, durfte die ideale und ethische Seite des Arztberufes auch in der Person des Vertragsgegners nicht angetastet werden. Und gerade die ethische und öffentlichrechtliche Bedeutung des Berufes fordert, daß jedem Arzte die Wahl des Niederlassungsorts völlig frei bleibe, wobei die Standeswidrigkeit eines Eindringens in den Besitzstand eines Berufsgenossen hier außer Betracht steht. Übrigens geht der nächste Zweck des Vertrages ausschließlich auf Durchführung und Sicherung einer rein wirtschaftlichen Maßnahme, nämlich auf Erlangung der freien Ärztemahl bei den Krankenkassen. Der Wert dieser wirtschaftlichen Maßnahme, deren Zweckmäßigkeit übrigens nach dem Beschlusse des ärztlichen Ehrengerichtshofs für Preußen vom 14. April 1905,

vgl. Min.-Bl. für Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten 1906 S. 75,

unter den Ärzten selbst noch bestritten ist, kann dem Werte der absoluten und ausnahmslosen Freiheit des Arztberufes nicht entfernt gleichgestellt werden, auch wenn jene Maßnahme dem solidarischen Interesse aller deutschen Ärzte dienen will. Es ist ein Widerspruch, wenn der Kläger die Standesstellung ethisch und gesellschaftlich heben will und dabei selbst einen Kernpunkt dieser Standesstellung in dem Vertragsgegner vernichtet.

Eingewendet kann auch nicht werden, daß der Kläger in den Fällen a und b des Vertrages zur Erteilung der Genehmigung nach Treu und Glauben verpflichtet sei. Abgesehen davon, daß die entscheidende Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem der Konflikt als beigelegt zu gelten hat, dem freien Ermessen des Klägers nach Maßgabe seiner Gesamtzwecke vorbehalten ist, wird die dem Beklagten auferlegte Niederlassungsbeschränkung darum um nichts erträglicher, daß es ein Verband von dem Beklagten durch Berufsgenossenschaft und gleiche Standespflichten verbundener Kollegen ist, der zum Behufe seiner Verbandszwecke den Ort der Niederlassung des Beklagten bestimmen soll. Auch eine so geartete Bevormundung des Beklagten hebt dessen unantastbares Niederlassungsrecht auf, und gerade daß es eigene Berufsgenossen sind, die diese Aufhebung der gesetzlichen Freizügigkeit bewirken und diese Bevormundung ausüben, ist geeignet, den ganzen

Stand gesellschaftlich herabzusetzen. Übrigens ist für eine Niederlassung des Beklagten in Köln, und dies allein ist der Gegenstand des Rechtsstreits, die Genehmigung des Klägers im Vertrage an keinerlei Voraussetzung geknüpft, also dem freien Belieben des Klägers überlassen.

Hiernach ist zu erkennen. Eine Erörterung, ob die Nichtigkeit der Verpflichtung, sich ohne Genehmigung des Klägers nicht als praktischer Arzt niederzulassen, die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge habe, oder ob etwa die Verpflichtung des Beklagten, nicht ohne Genehmigung des Klägers eine Stelle als Arzt bei einer Krankenkasse anzunehmen, nach § 139 B.G.B. aufrecht bleibe, liegt außerhalb des gegenwärtigen Rechtsstreits.“